

Bachelor- und Master-Studiengänge und deren Akkreditierung Forderungen des DBSH

Der DBSH begrüßt die beabsichtigte internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen und insbesondere die Einführung von Master-Studiengängen auch für die Profession Soziale Arbeit.

- Um das bisherige Ausbildungsniveau und die beruflichen Standards zu erhalten sind jedoch Bachelor-Studiengänge grundsätzlich mit einer Studiendauer von 7 Semestern (davon 1 Praxissemester) Regelstudienzeit einzurichten. Die Studiendauer für die darauf aufsetzenden Master-Studiengänge (nicht Aufbaustudiengänge nach § 12 HRG) soll insoweit 3 Semester betragen.
- Es sind nur solche Master-Studiengänge zuzulassen, die für Forschung, Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit relevant sind oder wenn für deren AbsolventInnen ausreichende Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt bestehen oder sich entwickeln. Dies schließt die Aussicht auf eine der höheren Qualifizierung angemessene höhere Vergütung ein. Insoweit sind auch Master-Studiengänge als Aufbau-Studiengänge zu akkreditieren.
- Der DBSH fordert, dass für den Bereich der Sozialen Arbeit eine eigenständige Akkreditierungsagentur geschaffen wird. An der Akkreditierung sind der DBSH als Vertretung der beruflichen Praxis, die Fachhochschulen und die Universitäten gleichberechtigt zu beteiligen.
- Die sich aus dem Promotionsrecht ergebende Promotionsmöglichkeit für AbsolventInnen von Master-Studiengängen an Fachhochschulen muss konsequent umgesetzt werden und darf nicht an von den Universitäten aufgebauten und im Gesetz nicht vorgesehenen Hürden scheitern. Den Fachhochschulen ist ein eigenständiges Promotionsrecht einzuräumen.
- Durch unterschiedliche Studiengänge entstehen auch unterschiedliche Ausbildungsniveaus und unterschiedliche berufliche Zugänge. Einer solchen „Hierarchisierung“ stimmt der DBSH nur zu, soweit dies dem Erfordernis der Differenzierung von Qualifikation aufgrund beruflicher Anforderungsprofile entspricht. Die Durchlässigkeit des Aufstiegs durch Bewährung muss erhalten bleiben.
- Entsprechend der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom März 1999 ist das Diplom (FH) dem vierjährigen Bachelor honours gleichzusetzen. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Absenkung der Vergütung nicht erfolgen darf.
- Darüber hinaus setzt sich der DBSH nachdrücklich für die Umsetzung der (erarbeiteten) Studienreformvorschläge der KMK für die bestehenden Studiengänge des Fachbereichs Soziale Arbeit ein. Die Kernpunkte dieses Studienreformkonzeptes (z.B. Konzentration auf die Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Ausgestaltung der Praxisanteile), sind auch als Maßstab für die neuen Studienabschlüsse zugrunde zu legen.

Die Reform des Hochschulrahmengesetzes (HRG) (Ergänzende Informationen und Begründung)

Bachelor- und Master-Studiengänge

Durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes wird die Einführung von Studiengängen ermöglicht, die mit einem Bachelor- bzw. Bakkalaureusgrad oder einem Master- bzw. Magistergrad abschließen. Der Bachelor- bzw. Bakkalaureusgrad wird als erster berufsqualifizierender Abschluss gesehen. Die Regelstudienzeit beträgt mindestens drei und höchstens vier Jahre.

Als weiteren, auf den ersten berufsqualifizierenden Abschluss aufsetzenden Abschluss kann der Master- bzw. Magistergrad verliehen werden. Für diesen Studiengang beträgt die Regelstudienzeit mindestens ein und höchstens zwei Jahre. Für die beiden "konsekutiven" Studiengänge beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. Bei beiden Studiengängen wird davon ausgegangen, dass sie zunächst zur Erprobung eingerichtet werden und sich dabei erst längerfristig herausstellen wird, ob sie sich neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren können und ob sie "flächendeckend" oder nur in einzelnen Fächern an deren Stelle treten werden.

Beide Studiengänge können sowohl an Universitäten wie an Fachhochschulen eingerichtet werden, ohne die unterschiedlichen Bildungsziele dieser Hochschularten in Frage zu stellen. Trotz des erbitterten Widerstandes der Universitäten dürfen sich die jeweiligen Abschlussbezeichnungen - im Gegensatz etwa zu den Zusätzen FH bzw. Univ. beim Diplom - nicht voneinander unterscheiden (obwohl es eine Unterscheidung zwischen stärker theorieorientierten und stärker anwendungsorientierten Studiengängen gibt, die aber im Prinzip ebenfalls wieder sowohl an der Uni wie der FH angeboten werden können). Insoweit berechtigen auch an Fachhochschulen erworbene Master/Magisterabschlüsse grundsätzlich zur Promotion (s. Beschluss der KMK vom 05.03.1999, Ziff. 2.3).

Der Erwerb eines Master- bzw. Magistergrads nach § 19 HRG setzt zwingend das Vorhandensein eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses voraus. Dies muss zwar nicht zwingend ein Bachelorgrad sein, das (FH-) Diplom ist ebenfalls möglich, aber auch in diesem Fall darf die Gesamtstudiendauer fünf Jahre nicht übersteigen. Nach § 11 HRG können in besonders begründeten Fällen auch darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Da dies als Ausnahme und keinesfalls als Regel gesehen werden muss, ermöglicht das klassische Fachhochschulstudium den Erwerb eines Mastergrades i. S. d. § 19 HRG nur dann, wenn Master-Studiengänge mit einjähriger Studierendauer eingerichtet werden.

Die Konferenz der Kultusminister hat mit ihrem Beschluss vom 5.3.99 aber die Möglichkeit geschaffen, den Mastergrad auch durch ein postgraduales Studium zu erlangen. Das HRG sieht hierzu im § 12 lediglich vor, dass für Absolventen eines Hochschulstudiums zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher oder beruflicher Qualifikationen oder zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien angeboten werden können, die bei höchstens zweijähriger Dauer den Erwerb des Diplom- oder Magistergrades ermöglichen.

In Ziff. 1.5 wird diese - eigentlich auf den klassischen Magistergrad beschränkte Möglichkeit - auf den Master ausgeweitet und zwar ausdrücklich auch dann "... wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge angeboten werden". Für die Diskussion muss folglich klar zwischen dem "Aufbau-Master" und dem "Konsekutiv-Master" unterschieden werden.

Weshalb Akkreditierung?

Die Errichtung von Hochschulen, ihre Finanzierung, Strukturentscheidungen in Hochschulen, selbst die Berufung des Lehrpersonals fällt in die Zuständigkeit der Länder und unterliegt somit zumindest ministeriellen Genehmigungsvorbehalten. Dies gilt im Grundsatz auch für die Anerkennung privater Hochschulen. Die länderübergreifende Vergleichbarkeit der Studiengänge und -abschlüsse zur Sicherung der Mobilität von Studierenden und der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen wird aufgrund der Vereinbarung der Länder (nach § 9 HRG) über Rahmenprüfungsordnungen gewährleistet. Dieses Verfahren sicherte in Deutschland trotz der föderalen Struktur ein nach internationalen Maßstäben relativ homogenes Hochschulsystem.

Unzweifelhaft wurde diese an sich wünschenswerte Homogenität um den Preis einer mangelnden Flexibilität erkaufte. Der einem forcierten Wandel unterworfenen internationalisierten und globalisierten Arbeitsmarkt erfordert eine Differenzierung und Diversifizierung nicht nur der Hochschulen als Institutionen, sondern auch der Studiengänge. Die Hochschulen müssen daher auf neue Entwicklungen und Herausforderungen nicht zuletzt im Interesse ihrer Studierenden reagieren und geforderte neue Qualifikationsprofile in neuen Studienangeboten umsetzen, die sich nach Studienabschluss auf dem Arbeitsmarkt bewähren müssen. Der Erfolg eines solchen Vorgehens hängt zunehmend von der Aktions- und Reaktionsgeschwindigkeit der Hochschulen ab. Das bisherige System der Genehmigung von Studiengängen erweist sich dabei als entwicklungshemmender Bremsklotz.

Deshalb wirken sich auch nach Auffassung der Hochschulen Rahmenprüfungsordnungen wegen ihrer vielen inhaltlichen Festlegungen auf Profilbildung und Wettbewerb der Hochschulen zunehmend behindernd statt fördernd aus. Dennoch bleibt auch bei neuen, auf differenzierte Nachfrage der Studierenden und des Arbeitsmarktes reagierenden Studiengängen, eine hochschul- und länderübergreifende Qualitätssicherung unerlässlich, um die Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten. Dies gilt nicht nur länderübergreifend innerhalb Deutschlands, sondern auch international.

Akkreditierung – international erprobt

Im internationalen Bereich ist es üblich geworden, die Qualität von Lehre, Studium und Abschlüssen durch zeitlich befristete Akkreditierung über unabhängige Akkreditierungsorganisationen zu sichern. Im internationalen Kontext sehen sich deutsche Hochschulen insoweit zunehmend mit der Frage konfrontiert, in welchem Verfahren ihre Studiengänge zur Qualitätssicherung und Anerkennung der Abschlüsse akkreditiert sind.

Angesichts der Veränderungen in Richtung auf stärkere Differenzierung und Profilbildung bei gleichzeitiger Verbesserung der Transparenz von Studienangeboten wurde die Forderung erhoben, über ein eigenes, deutsches Verfahren der Akkreditierung nachzudenken, das nicht an Prüfungs- und Studienordnungen orientiert ist, sondern die Beachtung von Mindeststandards einfordert und die Vergleichbarkeit und die Qualität von Lehre, Studium und Studienabschlüssen sichert.

Als Vorbild eines solchen Verfahrens wurden etwa das schon seit langer Zeit bestehende, auf freiwilligen Zusammenschlüssen von Hochschulen und/oder Berufsvereinigungen beruhende System der Akkreditierung in den USA gesehen, die im Fünf-Jahres-Turnus stattfindende (Re-)Akkreditierung von Grandes Écoles und Hochschulen in Frankreich sowie die Arbeit des durch Gesetz errichteten Hungarian Accreditation Committee in Ungarn. Ähnliche Einrichtungen finden sich u. a. in Bulgarien, Polen und Argentinien.

Diese Akkreditierungsverfahren verstehen sich als Instrumente der Qualitätssicherung. Akkreditiert werden sowohl Institutionen wie Studiengänge. Die Akkreditierungsagenturen sind in aller Regel unabhängig von direkter staatlicher Einmischung, jedoch durchaus nicht losgelöst vom jeweiligen staatlichen Bildungssystem, da zumindest indirekt von staatlichem Handeln abhängig (z. B. Stipendienvergabe, Anerkennung von Abschlüssen etc.). Die Studiengänge werden aufgrund eines entsprechenden Antrags der jeweiligen Hochschule im Hinblick auf die (Mindest-)Qualität des Lehrangebots, die zu vermittelnden Qualifikationen und die vorhandene Ausstattung durch externe Gutachter überprüft und auf dieser Grundlage akkreditiert.

Bei der Einführung neuer Studiengänge wird zunächst eine vorläufige Akkreditierung auf der Grundlage einer Begutachtung ausgesprochen. Große Bedeutung kommt dabei der Einschätzung der Praxisvertreter hinsichtlich der Verwertbarkeit des Studienabschlusses auf dem Arbeitsmarkt zu. Bei einer endgültigen, immer zeitlich befristeten Akkreditierung wird schließlich auch der tatsächliche Berufserfolg von Absolventinnen und Absolventen einbezogen.

Akkreditierung – Entwicklung und Perspektiven in Deutschland

Auch unabhängig von staatlichen Initiativen wurden von einzelnen Hochschulen Überlegungen zur Akkreditierung angestellt. Der verstärkte Wettbewerb zwischen den Hochschulen in Deutschland, insbesondere in Studiengängen, deren wissenschaftliche Disziplinen in rascher Entwicklung sind oder in denen ein harter Wettbewerb um Studienanfänger und Studierende infolge dramatisch zurückgegangener Anfängerzahlen (z. B. Ingenieurwissenschaften) herrscht, zwang zu derartigen Überlegungen.

Durch die Einführung von Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Ländern im Zusammenhang mit Hochschulverträgen wurde dieser Prozess staatlicherseits forciert. Mit der Änderung des § 9 HRG wird auch der formalrechtliche Rahmen für die Schaffung von Akkreditierungsverfahren geschaffen, in dem die Zuständigkeit der Länder gelockert und die Einbeziehung der Hochschulen und Sachverständiger der Berufspraxis ermöglicht wird.

Wenn auch die Akkreditierung im Gesetz nicht ausdrücklich genannt wird, so geht die Begründung des Gesetzesentwurfs doch auf sie ein. Akkreditierung soll Transparenz bewirken, Verfahrenssicherheit gewährleisten, (Mindest-) Qualität sichern und dadurch national und international in Verbindung mit Modularisierung der Studiengänge und Leistungspunktsystemen im Prüfungsverfahren Mobilität der Studierenden erleichtern.

Hinsichtlich des Verfahrens trifft aber weder das HRG noch die Begründung der Novelle irgendwelche verbindlichen Festlegungen. Erst durch Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 3.12.98 wird das Verfahren zur „Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge“ präzisiert. Durch diesen Beschluss wird festgelegt,

- die Genehmigung und Akkreditierung von Studiengängen funktional zu trennen. Die staatliche Genehmigung hat die Ressourcen der einzurichtenden Studiengänge, die Einhaltung der (länderübergreifenden) Strukturvorgaben und die Einbindung in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes zu sichern.

Akkreditierung hat demgegenüber die Sicherstellung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse zum Gegenstand. Die Akkreditierung soll im Wesentlichen durch „peer review“ erfolgen, wobei die Minister be-

tonen, dass „... die Beteiligung der Berufspraxis an der Begutachtung unverzichtbar ist.“ Vorgaben des HRG und Strukturvorgaben sind auch bei der fachlich-inhaltlichen Akkreditierung zugrunde zu legen.

- Die Entscheidung über die Zulassung neuer Studiengänge bleibt Länderangelegenheit. Das Antragsverfahren kann länderspezifisch ausgestaltet werden, wobei eine Akkreditierung keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung ist.
- Zur Akkreditierung der Akkreditierungsagenturen wird probeweise für die Dauer von drei Jahren ein länderübergreifender Akkreditierungsrat gebildet (der aber merkwürdigerweise selbst als Agentur auftreten kann). Diesem Akkreditierungsrat gehört mit Prof. J. Schneider von der FH Frankfurt/M. auch ein Vertreter aus dem Bereich der Sozialen Arbeit an.

Zwischenzeitlich wurden 4 Agenturen vom Akkreditierungsrat akkreditiert, von denen sich lediglich die ZEVA (Zentrale Evaluationsagentur), Hannover auch als Agentur für die Akkreditierung von Studiengängen im Bereich der Sozialen Arbeit sieht. Allerdings wurden bislang wurden auch fast keine „neuen“ Studiengänge in das Akkreditierungsverfahren eingebracht. Die „Aufbau-Master-Studiengänge“ wurden sämtlich in der Autonomie der Länder auch ohne Akkreditierung genehmigt

Akkreditierung – auch eine Perspektive für die Soziale Arbeit?

Prof. Weber vom Sekretariat der KMK hat noch Anfang 1999 die Akkreditierung als nicht relevant für den Bereich der Sozialen Arbeit bezeichnet. Die Möglichkeit der Schaffung neuer Studiengänge sei in erster Linie für den Bereich der Technik gedacht gewesen, für die Soziale Arbeit werde ein vergleichbarer Bedarf nicht gesehen. Bis heute ist ein forciertes Interesse an einer Akkreditierung für Studiengänge der Sozialen Arbeit nicht erkennbar. Auch das Wirken und Werben von Prof. Schneider hat daran nur unwesentlich etwas geändert.

Der Akkreditierungsrat vertritt die eindeutige Position, dass eine Agentur, die sich ausschließlich auf den Bereich der Sozialen Arbeit konzentriert, nicht sinnvoll ist. Allenfalls sei eine solche Agentur in Verbindung mit den neuen Gesundheitsberufen (Pflegermanagement etc.) denkbar. Mehrere Agenturen sollen auf keinen Fall – auch bei einer entsprechenden Erweiterung des Feldes – zugelassen werden. Folglich kann sich, wenn überhaupt, nur eine Agentur Hoffnung auf eine Akkreditierung machen, die ein möglichst breites Spektrum von für diesen Bereich relevanten Organisationen/Verbänden repräsentiert.

Perspektiven, Forderungen des DBSH

Für die nach wie vor um Anerkennung ringende Profession eröffnen sich durch die HRG-Novelle attraktive Perspektiven der Profilierung. Gerade für den Bereich der Sozialen Arbeit, wo es derzeit - vom Umweg über ein Universitätsstudium der Sozialpädagogik einmal abgesehen - noch keinen ausreichenden Zugang zu den vollakademischen Weihen gibt, könnte der „Master of social work“ das Problem der Rekrutierung wissenschaftlichen Nachwuchses für die Professuren der aufkeimenden Fachwissenschaft Soziale Arbeit lösen.

Die Hoffnung auf einen höheren Status (und den damit verbundenen höheren Verdienst) hat in bezug auf die Einrichtung von Masterstudiengängen eine regelrechte Goldgräberstimmung entstehen lassen. Keine Fachhochschule, die etwas auf sich hält, ist nicht in den

Planungen für einen solchen Studiengang oder hat bereits fertige Pläne hierfür in der Schublade. Das Tempo, das dabei vorgelegt wird, weckt Zweifel an der Qualität manchen Angebots. Der Wunsch bei den ersten dabei sein zu wollen, lässt zeitaufwendige Analysen bezüglich des Bedarf entsprechender AbsolventInnen gar nicht erst zu. Vermeintliche Perspektiven existieren primär in den Phantasien der Protagonisten.

Auch wenn Master-Studiengänge in der Sozialen Arbeit derzeit ausschließlich als „Aufbau-Master“ konzipiert werden, ist davon auszugehen, dass in deren Windschatten Bachelor-Studiengänge eingerichtet werden (müssen). Auch wenn die Kultusministerkonferenz mit dem Beschluss vom 5.3.99 klarstellt, dass Master-Studiengänge auch dann eingerichtet werden können, wenn an der Hochschule keine entsprechenden Bachelor-Studiengänge angeboten werden, ist dies durch den Gesetzestext nicht unmittelbar gedeckt, der im § 19 die Einführung beider Studiengänge vorsieht.

Es stellt sich daher zumindest mittelfristig die Frage, ob als Preis für die Einführung von Master-Studiengängen nicht auch die Kröte der Bachelor-Studiengänge geschluckt werden muss. Bislang liegen – mit Ausnahme zweier Modellstudiengänge für Erzieherinnen mit Abschluss Bachelor - noch keine Entwürfe für derartige Studiengänge für den Bereich der Sozialen Arbeit vor. Fragwürdig, wie ein solcher Studiengang aussehen könnte. Nach dem Willen und den Vorstellungen des Gesetzgebers ließe sich eine mit diesem Modell angestrebte Verkürzung des Studiums durch die Konzentration auf ein wissenschaftliches Kernfach erreichen. Bleibt zuerst einmal die Frage, ob ein solches Kernfach (das ohne Zweifel wünschenswert wäre) bereits real existiert.

Könnte der Bachelor wirklich - wie im Hochschulrahmengesetz abweichend von internationalen Gegebenheiten festgeschrieben - einen berufsqualifizierenden Abschluss darstellen, der sich – wie gefordert – auch "am Markt" bewähren kann? Geht es nach dem Willen der Arbeitgeber, insbesondere der Arbeitgeber im öffentlichen Bereich, so bestünde für Bachelor-Absolventen ein guter Arbeitsmarkt aus minderqualifizierten und damit billigeren Kräften. Dabei ist aus Sicht des DBSH der Differenzierungsprozess in der sozialen Arbeit de facto bereits abgeschlossen. Beispielsweise sind stärker verwaltungsorientierte Felder längstens mit geringer qualifizierten Kräften besetzt. Weitere Möglichkeiten des Einsatzes weniger Qualifizierter sieht der DBSH aktuell nicht.

Die zunehmend komplexeren Anforderungen an das Arbeitsfeld erfordern eine systemisch orientierte Ausbildung hoher Qualität. Soziale Arbeit "light" mag zwar Einsparungswünschen der Träger entgegenkommen, höhlt aber die Substanz Sozialer Arbeit aus.

Zusätzlich sieht der DBSH die Gefahr, dass das bewährte Fachhochschul-Diplom reformerischem Eifer zum Opfer zu fallen droht. Die Falle hierzu ist im HRG eingebaut, wo im § 19 die Gesamtstudiendauer sog. konsekutiver Studiengänge auf fünf Jahre begrenzt wird. Bei einem dreijährigen Bachelor-Studiengang ist daher aufbauend ein zweijähriger Master-Studiengang möglich. Bei einem vierjährigen Fachhochschulstudium bliebe jedoch nur noch ein Jahr, um den Master zu erwerben. Derzeit will aber keine der (Fach-)Hochschulen einen solchen Master-Studiengang mit nur einem Studienjahr konzipieren.

Das klassische Fachhochschulstudium könnte - verschärft sich diese Tendenz - zu einem Sackgassenstudium werden. Dem Studienanfänger bliebe die Wahl zwischen dem Bachelor-Studiengang als Einstieg mit der Option des Master-Studiengangs als Fortführung oder einem klassischen Fachhochschulstudium ohne diese Option. Wandern - vor diese Wahl gestellt - zunehmend Studienanfänger vom klassischen Fachhochschulstudium ab, steht zu befürchten, dass ein dreijähriges Bachelor-Studium zunehmend zur Basis-Qualifikation in der Sozialen Arbeit wird.

Während Bachelor- und Masterstudiengänge für den technischen und wirtschaftlichen Bereich neue Chancen bieten und eine „Durchlässigkeit nach oben“ eröffnen können, deutet sich im Bereich der Sozialen Arbeit aufgrund niedrigerer Zugangsbedingungen, der Nachfrage und den Interessen der Träger eine Tendenz der Abstufung an. Für den DBSH eine völlig inakzeptable Perspektive, zudem wenn über eine Begrenzung des Zugangs zu Master-Studiengängen etwa in der Quote 20:80 nachgedacht wird.

Dennoch reicht es nicht aus, nur zu versuchen, sich einer solchen Entwicklung in den Weg zu stellen. Zum einen besteht die Gefahr die Soziale Arbeit von der allgemeinen Entwicklung der Hochschulen abzukoppeln. Zum anderen bedarf es angesichts der zu beobachtenden Ausbildungsqualität, sich verändernder Arbeitsbedingungen und einer gewandelten Arbeitswirklichkeit einer weiteren Reform der Ausbildungslandschaft. Der DBSH ist gefordert, hierzu eigene Bedingungen zu formulieren und Definitionsmacht zu übernehmen.

Dabei ist aber darauf zu achten, dass das Niveau der Ausbildung nicht weiter abgesenkt wird. Bachelor-Studiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Jahren lehnt der DBSH insoweit ab. Diese Studiengänge sind mit einer Studiendauer von 4 Jahren, mindestens jedoch von 3 Jahren und einem Praxissemester anzubieten. Soweit im Konsekutiv-Modell hierauf aufbauend der Master angeboten wird, verbleibt nach dem HRG nur noch eine Studiendauer von einem Jahr bzw. 1,5 Jahren. Die Hochschulen sind aufgefordert, über Modelle nachzudenken, wie sich solche Studiengänge auch in diesem relativ kurzen Zeitraum realisieren lassen. In den USA werden derartige Studiengänge etwa in 3 Trimestern angeboten. Daneben sind die berufsbegleitenden „Aufbau“-Masterstudiengänge auf Dauer zu sichern.

Ein Service des DBSH - Copyright DBSH